

Sitzungsvorlage

Nummer: 120/2022
Bearbeiter: Schuster
TOP: 5 ö

Gemeinderat

Sitzung am 12.12.2022 öffentlich

**Flächennutzungsplan 9. Änderung
Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim unter Teck,
Dettingen unter Teck, Notzingen
- Aufstellungsbeschluss**

Anlage 1: Deckblatt FNP 9. Änderung

I. Antrag

9. Änderung des Flächennutzungsplans

Beim Gemeinsamen Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim unter Teck, Dettingen unter Teck, Notzingen wird beantragt, den Flächennutzungsplan wie folgt zu ändern:

9.1 Ausweisung einer Sonderbaufläche zum Lagern und Aufbereiten von Baustoffen

Mit dem Deckblatt 9.1 wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren zum Bebauungsplanverfahren Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Rabailen - 2. Änderung" Gemarkung Kirchheim unter Teck, Planbereich Nr. 29.01/2 geändert.

II. Begründung

Es handelt sich bei diesem TOP um eine Änderung des bestehenden, noch rechtsgültigen Flächennutzungsplans auf Gemarkung Kirchheim – also nicht um das laufende Verfahren zur Neuaufstellung des gesamten Flächennutzungsplans 2035 für die Verwaltungsgemeinschaft.

Der fortgeschriebene Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim unter Teck, Dettingen unter Teck und Notzingen ist seit dem 23.12.1993 rechtswirksam.

Die 1. Änderung ist seit dem 05.07.1996 rechtswirksam.
Die 2. Änderung ist seit dem 20.04.2000 rechtswirksam.
Die 3. Änderung ist seit dem 20.11.2004 rechtswirksam.
Die 4. Änderung ist seit dem 17.04.2008 rechtswirksam.
Die 5. Änderung ist seit dem 11.09.2008 rechtswirksam.
Die 6. Änderung ist seit dem 15.05.2014 rechtswirksam.
Die 7. Änderung ist seit dem 26.05.2017 rechtswirksam.
Die 8. Änderung ist seit dem 26.05.2017 rechtswirksam.

Die für eine geordnete städtebauliche Entwicklung notwendige 9. Änderung des Flächennutzungsplans ist wie folgt vorgesehen:

9.1 Ausweisung einer Sonderbaufläche zum Lagern und Aufbereiten von Baustoffen

Für die Erweiterung eines bestehenden Recyclingbetriebs im Gewann Rabailen soll im direkten Anschluss an den Bestand eine Erweiterungsfläche im Flächennutzungsplan ausgewiesen werden. Ziel dieser Erweiterung ist, durch die intensive Nutzung von Photovoltaik einen klimaneutralen Betrieb des Recyclingunternehmens an diesem Standort zu ermöglichen. Gleichzeitig sollen durch die Erweiterung des am Autobahnanschluss Kirchheim West gelegenen Standorts zusätzliche betriebsbedingte Verkehre, die durch bewohnte Bereiche führen, vermieden werden.

Die 9. Änderung des Flächennutzungsplans ist Voraussetzung für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Rabailen — 2. Änderung“, Gemarkung Kirchheim unter Teck, Planbereich Nr. 29.01/2. Im weiteren Verfahren sollen Umweltberichte für die 9. Änderung des Flächennutzungsplans und für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Rabailen — 2. Änderung, Gemarkung Kirchheim unter Teck, Planbereich Nr. 29.01/2 erstellt werden.

Die geplante Erweiterung liegt vollständig innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets. Beim Landratsamt Esslingen ist eine Herausnahme des Geltungsbereichs der 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim unter Teck, Dettingen unter Teck und Notzingen aus dem Landschaftsschutzgebiet zu beantragen.

Die westlich des Feldwegs Flurstück Nr. 5253 gelegene Teilfläche dieser Flächennutzungsplanänderung liegt gemäß Regionalplan des Verbands Region Stuttgart in einem Regionalen Grünzug. Die Regionalen Grünzüge sind als Ziele der Raumordnung und Landesplanung von erheblicher Bedeutung für die Bauleitplanung.

Beim Regierungspräsidium Stuttgart ist daher ein Zielabweichungsverfahren zu beantragen, um diese Änderung des Flächennutzungsplans zu ermöglichen.

Erläuterungsbericht vom 31.10.2022

9. Änderung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim unter Teck, Dettingen unter Teck und Notzingen

Der fortgeschriebene Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim unter Teck, Dettingen unter Teck und Notzingen ist seit dem 23.12.1993 rechtswirksam.

Die 1. Änderung ist seit dem 05.07.1996 rechtswirksam.
Die 2. Änderung ist seit dem 20.04.2000 rechtswirksam.
Die 3. Änderung ist seit dem 20.11.2004 rechtswirksam.
Die 4. Änderung ist seit dem 17.04.2008 rechtswirksam.
Die 5. Änderung ist seit dem 11.09.2008 rechtswirksam.
Die 6. Änderung ist seit dem 15.05.2014 rechtswirksam.
Die 7. Änderung ist seit dem 26.05.2017 rechtswirksam.
Die 8. Änderung ist seit dem 26.05.2017 rechtswirksam.

Die für eine geordnete städtebauliche Entwicklung notwendige 9. Änderung des Flächennutzungsplans ist wie folgt vorgesehen:

9.1 Ausweisung einer Sonderbaufläche zum Lagern und Aufbereiten von Baustoffen im Bereich „Rabailen“, Gemarkung Kirchheim unter Teck

Für das Lagern und Aufbereiten von Baustoffen soll der bestehende Standort im Bereich Rabailen erweitert werden. Mit der Erweiterung der Sonderbaufläche sollen die bestehenden Maschinen und Anlagen, die noch mit fossilen Brennstoffen betrieben werden, durch elektrisch betriebene Anlagen ersetzt werden. Der innerbetriebliche Materialtransport soll künftig durch elektrisch betriebene Förderbänder erfolgen. Die dafür nötige Energie wird in Zukunft am Standort vollständig durch Photovoltaikmodule erzeugt werden. Der Bebauungsplan wird im Parallelverfahren zum Flächennutzungsplanverfahren geändert.

Für die Bewertung der Eingriffe durch die oben aufgeführten Änderungen wird ein Umweltbericht erstellt, in dem auch Belange des Artenschutzes geprüft werden.

9. Änderung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim unter Teck, Dettingen unter Teck, Notzingen

Flächenbilanz

Deckblatt Nr.	Bezeichnung	alt	neu	Bemerkung
9.1	Rabailen Gemarkung Kirchheim unter Teck	60254 m ² Fläche für die Landwirtschaft	60254 m ² Sonderbaufläche zum Lagern und Aufbereiten von Baustoffen	

III. Kosten / Finanzierung

Entfällt.

Vorlage behandelt / Vorgang			
Im	Am	TOP	Vorlage Nr.
Gemeinderat	12.12.2022	5 ö	120/2022